



## Fachempfehlung des Fachbereiches 4 im LFV Bayern

### Beschriftung von Handfeuermeldern nach EN 54 - 11 und TAB Bayern

Bei verschiedenen Abnahmen/Überprüfungen der Alarmorganisation durch die Feuerwehr bei Brandmeldeanlagen, wurden in letzter Zeit öfters die neuen Kennzeichnungen nach EN 54–11 festgestellt. Diese schreibt als Mindestkennzeichnung für einen Handfeuermelder ein „brennendes Haus“ europaweit vor.

Dies war nach Rücksprache mit dem deutschen Vertreter im Normenausschuss auf europäischer Ebene der kleinste gemeinsame Kompromiss der gefunden werden konnte.

Nachfolgend einige vorgefundene Kennzeichnungen:



„Brennendes Haus“



„Brandmelder“



„FEUERWEHR“

Die alleinige Kennzeichnung mit dem „brennenden Haus“ ist bisher kaum bekannt und führt bei den vermeintlichen „Nutzern“ von Handfeuermeldern zu einer Verunsicherung. Dies kristallisierte sich bei einer Befragung von fast 30 Mitarbeitern einer Firma heraus.

Mit der Bezeichnung „FEUERWEHR“ konnte jeder etwas anfangen. Die meisten äußerten dazu, „Wenn Feuerwehr draufsteht muss doch auch die Feuerwehr kommen – oder?“.

Die EN 54 – 11 ist keine verbindlich anzuwendende Norm. Sie gilt lediglich als allgemeine technische Regel. Im Übrigen kann man über die TAB Bayern (oder eine Landkreis TAB) die über die Baugenehmigung verankert ist, immer den Schriftzug „Feuerwehr“ fordern/verlangen.

**Den Feuerwehren wird empfohlen mindestens die nebenstehende Ausführung zu verlangen, um die Bürger nicht zu verunsichern.**



Auszug aus der EN 54-1, Punkt 4.7.3.2.1:

„Über dem Bedienfeld und zur Mittellinie zentriert muss auf der Frontplatte das Symbol nach Bild 3a (brennendes Haus) angebracht werden. Dieses Symbol darf durch das Wort „FEUER“ oder gleichwertige Wörter in der entsprechenden Landessprache ergänzt werden. Diese Kombination muss sich auf der Frontplatte und über dem Bedienfeld und mittig zur vertikalen Mittellinie befinden.“

D.h., dass das oben gezeigte kombinierte Muster durchaus auch der EN 54-11 entspricht. Eine VdS-Konformität ist hierfür nicht maßgebend.

Im Übrigen wird auf die Eigenverantwortung der Betreiber von baulichen Anlagen hingewiesen, nach der diese ihre Arbeitnehmer über den Sinn von bestimmten Kennzeichnungen in den Betrieben hinzuweisen haben.

Dem FB 4 liegt eine Anfrage zur bündigen Wandmontage von Handfeuermeldern aus architektonischen Gründen vor.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Grundsätzlich ist der Handfeuermelder aus Aufputzmontage vorzusehen. Hintergrund ist die Augenfälligkeit und damit auch die Auffälligkeit in einer Notsituation für den Nutzer.

Soll in Einzelfällen eine bündige Wandmontage vorgesehen werden, so ist die Lage des Handfeuermelders mittels der Sicherheitskennzeichnung „Brandmelder“ nach der BGV A8 als „Fahnenausführung“ (von der Wand weg stehend) zu kennzeichnen.

Im April 2006

Jürgen Weiß  
FBL Fachbereich 4